

Satzung „Montessori-Förderverein-Erdkinderplan e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Montessori-Förderverein-Erdkinderplan e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 83229 Aschau i. Chiemgau OT Hainbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen (VR 201963).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele

Vereinszweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO) sowie durch die Zusammenarbeit nach § 57 Abs. 3 AO mit dem Montessori Trägerverein e.V. Dietramszell.

§ 3 Zweckerfüllung

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung finanzieller Mittel, z. B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden und Einnahmen aus Maßnahmen, die der Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird weiter gefördert durch den ehrenamtlich unterstützten Betrieb eines Erdkinderhauses zur Nutzung durch gemeinnützige Körperschaften, insbesondere durch die Überlassung an den Montessori Trägerverein e.V. Dietramszell, der im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 57 Abs. 3 AO seinerseits insbesondere Geschäftsführungs- und Verwaltungsdienstleistungen (Finanzbuchführung, Personalwesen, Organisation der Vermietung), Gebäudemanagement (Instandhaltung, Hausmeisterei, Reinigung) sowie Öffentlichkeitsarbeit (Betreuung der Website und Spendenaufrufe) für den Förderverein übernimmt.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Der Montessori Trägerverein e.V. Dietramszell ist Mitglied des Vereins.

(2) Über den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung wird vom Vorstand vollzogen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des jährlichen Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Montessori Trägerverein e.V. Dietramszell kann von Beitragszahlungen befreit sein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands sowie der Kassierer werden vom Montessori Trägerverein e.V. entsandt und abberufen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand trägt Sorge für Strukturen und Prozesse, die eine angemessene Planung, Akquise/Beschaffung, Durchführung und Kontrolle der Mittelverwendung gewährleisten. Mittel werden ausschließlich nur für die angegebenen Zwecke und die damit verbundenen notwendigen Verwaltungsaufgaben eingesetzt. Die Verwendung der Mittel folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung entgeltlich tätige besondere Vertreter nach § 30 BGB für den Geschäftsbetrieb des Erdkinderhauses bestellen und für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten; die Rechtsfolgen des § 31a BGB sind auf ihn analog anzuwenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies in Textform und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen sind Einzel-, Listen-, Block- und Verhältniswahl zulässig.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori - Trägerverein e.V. Dietramszell der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der Trägerverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Montessori Landesverband e.V. in München, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.